



Merkblatt zur Freistellung für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit und zur Erstattung des Verdienstaufalles

(Rechtsgrundlagen: §§ 23 und 23 a Kinder- und Jugendhilfegesetz (Jugendförderungsgesetz – JuFöG-) vom 05.02.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert am 06.11.2020 (GVOBl. Ausg. Nr. 10 vom 26.11.2020) und gem. Freistellungsverordnung vom 18.05.2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 646, Ausg. Nr.9 vom 10.06.2021)

Vorab zu den Fristen der Antragstellung

Der Antrag auf Erstattung des Verdienstaufalles soll **mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme** beim Kreis Stormarn eingereicht werden. Für die Fristwahrung ist nicht der Arbeitgeber, sondern der/die Antragsteller*in verantwortlich.

Bitte beachten:

Sollte die Gefahr bestehen, dass die 2 Wochen-Frist nicht eingehalten werden kann (fehlende Unterlagen bzw. Unterschriften), ist die zuständige Stelle (s. S.2 unten) durch den/die Antragsteller*in zu unterrichten. Evtl. besteht die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung. (§ 2 Abs.5 FreiStVO)

Die Freistellung darf erst angetreten werden, wenn der Bescheid über die Erstattung des Verdienstaufalles vorliegt.

1. Voraussetzungen für die Freistellung

Die Freistellung wird gewährt, wenn ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

- mindestens 16 Jahre alt sind,
- in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt oder selbstständig sind,
- in einem Beamtenverhältnis oder in einem Dienstverhältnis als Richter*in oder Richter stehen
- oder sich in einer Berufsausbildung befinden.

Die Freistellung muss der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Jugendarbeit dienen.

Ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit, die eine **gültige Juleica** besitzen und

- an einer **Fortbildung zur Fortschreibung der Gültigkeit der Juleica**,
- an **Veranstaltungen der Jugendarbeit**, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden oder vom örtlichen bzw. überörtlichen Träger für förderungswürdig erklärt worden sind, teilnehmen, ist auf Antrag Freistellung zu gewähren. Die Teilnehmer*innen dieser Veranstaltungen müssen überwiegend aus Schleswig-Holstein kommen.

Darüber hinaus ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Maßnahme **zur Qualifizierung zum Erwerb der Card** für Jugendleiter*innen teilnehmen.

In besonders vom Träger der Maßnahme zu begründenden **Ausnahmefällen** ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiter*innen aufgrund einer besonderen Qualifikation für die organisatorische Durchführung einer Veranstaltung der Jugendarbeit unverzichtbar sind.

Die Freistellung (max. **12 Arbeitstage**) kann auf höchstens 3 Veranstaltungen im Jahr aufgeteilt werden; der Anspruch auf Freistellung ist **nicht** auf das nächste Jahr übertragbar.

Die Freistellung kann nur versagt werden, wenn ein unabwiesbares betriebliches Interesse entgegensteht.

Für Arbeitgeber außerhalb von Schleswig-Holstein gelten hinsichtlich der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit die Regelungen nach dortigem Landesrecht. Auskunft erteilt das jeweilig zuständige Jugendamt.

Die Verdienstauffallerstattung für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, die für einen Träger/Verein mit Sitz in Schleswig-Holstein tätig sind, richtet sich unabhängig davon nach Schleswig-Holsteinischem Landesrecht.

Das Land als Arbeitgeber stellt die genannten Personen unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne für die Mitarbeit in der Jugendarbeit frei (Antrag nur auf Freistellung). Die Gemeinden, die Ämter und Kreise sollen ebenso verfahren. Anträge auf Verdienstauffallerstattung für die Freistellung erübrigen sich.

Personen, die aus Landesmitteln geförderte FÖJ, FSJ oder sonstige Freiwilligendienste absolvieren, können entsprechend freigestellt werden. Sie können allerdings keinen Antrag auf Erstattung von Verdienstaussfall stellen.

2. Erstattung des Verdienstaussfalles

Das Land erstattet den durch die Inanspruchnahme der Freistellung entstandenen Verdienstaussfall. Die Durchführung der Erstattung erfolgt durch den jeweils zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Der Kreis Stormarn ist zuständig, wenn der Träger der Maßnahme für den/die Antragsteller*in tätig ist, seinen Sitz im Kreisgebiet hat.

Der entstandene Verdienstaussfall (Bruttoverdienstaussfall) ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen (Verdienstaussfallbescheinigung/ Seite 4 vom Antragsformular).

3. Antragsverfahren

Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme

- ist beim Arbeitgeber ein Antrag auf Freistellung (nach den gesetzlichen Grundlagen) zu stellen.
- ist der Antrag auf Verdienstaussfallerstattung mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Kreis Stormarn, bei der antragsbearbeitenden Stelle (siehe unten) vorzulegen.

Bitte die Hinweise am Anfang zu den Fristen beachten!

4. Zusage der Erstattung

Die Zusage der Erstattung erfolgt grundsätzlich schriftlich **vor Beginn** der Veranstaltung der Jugendarbeit.

Der/die Antragsteller*in hat die Entscheidung der antragsbearbeitenden Stelle über den Antrag auf Erstattung von Verdienstaussfall abzuwarten, bevor die Freistellung angetreten wird.

Werden Freistellungen ohne Bestätigung der antragsbearbeitenden Stelle angetreten, kann keine Erstattung beansprucht werden.

5. Teilnahmebescheinigung

Die Teilnahme an einer der unter Nr. 1 aufgeführten Maßnahmen ist schriftlich durch den Träger bei der antragsbearbeitenden Stelle (siehe unten) zu bescheinigen.

6. Zahlung des Erstattungsbetrages

Der Erstattungsbetrag wird ausgezahlt, wenn alle zu erbringenden **Unterlagen vollständig** vorliegen (Verdienstaussfallbescheinigung vom Arbeitgeber bzw. Nachweis Selbstständigkeit sowie Teilnahmebestätigung des Trägers). Die Unterlagen sind umgehend nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen, **spätestens jedoch 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme**.

Die Erstattung des Gesamtbetrages erfolgt bei Fortzahlung des Verdienstes grundsätzlich an den Arbeitgeber, was zur Voraussetzung hat, dass der/die Arbeitnehmer*in seinen Erstattungsanspruch an diesen abtritt.

Nur bei Selbstständigkeit oder im Ausnahmefall, wenn die Zahlung an den Arbeitgeber nicht möglich ist, erfolgt die Erstattung an den/die Antragsteller*in.

Antragsbearbeitende Stelle:
Kreis Stormarn, Fachbereich Jugend und Schule, Jugendarbeit – 22/5, Mommsenstraße 11, 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 160 1339, Mail: jugendarbeit@kreis-stormarn.de